



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber Patrick Hildbrand, Michel Graber und Paul Biffiger (SVPO)
Gegenstand Reorganisation des Notfalldienstes – Rechtssicherheit für die Finanzierung schaffen
Datum 09.03.2015
Nummer 2.0078

Die Motionäre fordern den Kanton auf, für die nötige Rechtssicherheit in Sachen Finanzierung des ärztlichen Pikettdienstes zu sorgen.

Das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 sieht in Artikel 79 Absatz 4 vor, dass der Staatsrat subsidiär den Bereitschaftsdienst vorübergehend oder dauernd subventionieren kann. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde mittels Staatsratsentscheid eine auf zwei Jahre (2014 und 2015) befristete Finanzierung für die Schaffung und den Betrieb der Bereitschaftspraxis am Spitalstandort Visp sowie für die Entschädigung der Pikettärzte im Zusammenhang mit den Hausbesuchen im Oberwallis gewährt. Der Kanton hat auch die Walliser Ärztegesellschaft (VSÄG) damit beauftragt, die Finanzierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für den gesamten Kanton zu konsolidieren und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Eine Revision des Gesundheitsgesetzes ist demnächst vorgesehen und dem Grossen Rat sollte 2017 ein Gesetzesentwurf unterbreitet werden. Im Rahmen dieser Revision wird die Einführung einer Gesetzesgrundlage geprüft, die insbesondere die Finanzierung des Bereitschaftsdienstes regelt, und zwar in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand, der VSÄG und den verschiedenen Partnern.

In diesem Sinne schlagen wir die Umwandlung der Motion in ein Postulat vor.

Auswirkungen Administration: keine
Auswirkungen Finanzen: keine
Auswirkungen Personal (VZE): keine
Auswirkungen NFA: gemäss neuer im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes vorgesehener Gesetzesgrundlage

Ort, Datum Sitten, 19. November 2015